

BGer 2C 1093/2013 vom 28. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1093_2013

FR: TF 2C 1093/2013 du 28 novembre 2013

IT: TF 2C 1093/2013 del 28 novembre 2013

Regeste

Einkommens- und Vermögenssteuer (Veranlagungen 2005, 2006 und 2007) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz trat am 17. September 2013 auf Beschwerden im Zusammenhang mit den Veranlagungen 2005, 2006 und 2007 bzw. 2006 und 2007 verschiedener Gesellschaften (Einkommens- und Vermögenssteuer) nicht ein (Nichtleisten des Kostenvorschusses). Die A. _____ AG in Liquidation ist hiergegen am 19. November 2013 für sich selber sowie die X. _____ AG in Liquidation, die B. _____ AG in Liquidation, die C. _____ AG in Liquidation, die D. _____ AG in Liquidation, die E. _____ AG und F. _____ AG an das Bundesgericht gelangt.

E. 2

Auf die Eingabe ist durch den Präsidenten als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Der X. _____ bzw. der A. _____ AG (in Liquidation) ist bereits wiederholt dargelegt worden, welchen Anforderungen eine Eingabe an das Bundesgericht zu genügen hat (statt vieler Urteil 2C_798/2013 vom 12. September 2013 E. 2). Sie legen wiederum - soweit sie sich überhaupt mit dem einzig Verfahrensgegenstand bildenden Nichteintretensentscheid auseinandersetzen - nicht sachbezogen dar, inwiefern dieser Bundes (verfassungs) recht verletzen würde (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Ihre Eingabe beschränkt sich auf unverständliche Ausführungen zu Sachverhalten, die keinen Bezug zum Verfahrensgegenstand haben, und Beschimpfungen. Es wird in keiner Weise sachbezogen dargelegt, inwiefern die angefochtenen Entscheide Bundes (verfassungs) recht verletzen würden. Da die Verfahrensführung sich als Ganzes als rechtsmissbräuchlich erweist (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG), erübrigt es sich, die Eingabe zur Verbesserung an die Beschwerdeführerinnen zurückzuschicken (Art. 42 Abs. 7 BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).
Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.